



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

22.06.2018

TuS Aumühle-Wohltorf

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 18.04.2018 in der Besetzung

Vorsitzender:	P. Tiede
Beisitzer:	M. Madaus
Beisitzer:	G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 4/2018

Der Verantwortliche K. (TuS Aumühle-Wohltorf) erhält wegen Verletzung des § 12 Abs. 1 RO DHB - Fälschung eines Spielberichtes - eine persönliche Sperre von 8 Monaten (18.04.-17.12.2018). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Ferner ist das Spiel 420 144 wegen Mitwirken eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers mit 0:0 Toren gem. § 19:12 h RO DHB als verloren zu werten.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 45 € trägt TuS Aumühle-Wohltorf.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 24.02.2018 fand das Jugendspiel mB Hamburg-Liga TuS Aumühle-Wohltorf 2. – SG Altona statt, es endete mit 34:28 Toren für TuS Aumühle-Wohltorf.

Die Spielleitende Stelle Jugend im HHV bat das Sportgericht um Klärung, ob in diesem Spiel tatsächlich ein nichtteilnahmeberechtigter Spieler mitgewirkt hat. Es handelt sich um den Jugendlichen, der in diesem Spiel 2 Tore warf.

Die Ermittlungen des Sportgerichtes ergaben zweifelsfrei, dass sich der Junge seit dem 30.1.2018 für einen längeren Zeitraum im Schüleraustausch in Kanada aufhält. Er hat daher keinesfalls an diesem Spiel teilgenommen. Unter seinen Namen mit geänderter Nr. 27 (bisher immer 18) wurde ein anderer Spieler eingesetzt. Der Verantwortliche K. gab den Sachverhalt zu. K. erklärte, man habe die Trikotnummer geändert, den Namen des eingesetzten Spielers jedoch nicht im Protokoll aufgeführt. Er wollte und konnte nicht bekanntgeben, welcher Junge nun tatsächlich mitgespielt hat. Ein Spieler ist teilnahmeberechtigt, wenn er gem. Regel 4:3 Intern. Handballregeln beim Anpfiff anwesend und auch im Spielprotokoll eingetragen ist. Dies war hier explizit nicht gegeben.

Der Verantwortliche hat daher eindeutig gem. § 12 (1) RO DHB den Spielbericht gefälscht. K. war bereits am 06.01.17 vom Verbandsgericht wegen Abändern eines Spielberichtes für 2 Monate gesperrt.

Das Sportgericht hält daher eine Sperre von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht